

Ordnung
des Fachbereiches Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des Akademischen Grades
„Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.)

(Promotionsordnung)

vom 27. März 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41), hat der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Juli und am 30. November 2016 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat der folgenden Promotionsordnung am 10. Februar 2017 zugestimmt. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 22. August 2017 Az.: 15423 Tgb.-Nr.: 22/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt:

Allgemeines.....

§ 1 Ziel und Umfang der Promotion.....

§ 2 Akademischer Grad.....

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten.....

§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

§ 6 Prüfungskommission

Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

§ 8 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt.....

§ 9 Annahme als Promovendin oder Promovend

Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

**§ 1
Ziel und Umfang der Promotion**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren sowie die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades Dr. rer. nat. im Fachbereich Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen der Biologie, sowie die fachliche Qualifizierung. Die Promotion zum Dr. rer. nat. stellt einen Nachweis der Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten dar.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Forschungstätigkeit und der Anfertigung der Dissertation gemäß § 13,
2. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit entsprechend der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ,
3. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 15.

Die Dissertation ist gemäß § 18 zu veröffentlichen.

(4) Die besonderen Belange von Promovierenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch zwei Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 10.

(6) Den Promovierenden wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz empfohlen.

(7) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an strukturierten Promotionsprogrammen der JGU gelten darüber hinaus die in den jeweils entsprechenden Ordnungen vorgeschriebenen Regelungen.

**§ 2
Akademischer Grad**

Der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg–Universität Mainz verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften, "Doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.).

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere
1. die Bestellung der Betreuenden gemäß § 4,
 2. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5,
 3. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
 4. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
 5. die Durchführung des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 8,
 6. die Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 9,
 7. die Prüfung der Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß § 11,
 8. die Zulassung von Promovendinnen und Promovenden zur Promotionsprüfung gemäß § 12,
 9. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 24 Abs. 3 und Abs.4,
 10. Vorschläge zu Änderungen der Promotionsordnung,
 11. die Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades gemäß § 20,
 12. Ehrungen gemäß §§ 21 und 22.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er gibt dem zuständigen Fachbereichsausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung auf die Dekanin oder den Dekan übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gemäß § 20.

(4) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der gemäß § 10 geregelten fachlichen Betreuung der Promovendin oder des Promovenden sowie für die Betreuung und Bewertung der Besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 8.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Promovendin und jeden angenommenen Promovenden sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 mindestens zwei fachliche Betreuerinnen oder fachliche Betreuer. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, oder habilitiert sein. Betreuerin oder Betreuer können auch Principal Investigator (PI) in einem ausgewiesenen Exzellenzprogramm (z.B. Emmy-Noether, Sofia Kovalevskaya, ERC) oder einem koordinierten Programm (z. B. SFB, GRK, FOR, International PhD Programme IPP), welche Personalmittel enthalten, mit Beteiligung des FB 10 gefördert werden oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit eigenen Drittmittelprojekten, die Personalmittel enthalten, sein, sofern sie Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG wahrnehmen.

Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen.

2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt.
3. Die Betreuung wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelt.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden und im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Dies schließt Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen oder Hochschulen gleichgestellten Typs ein.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Ausscheiden als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

§ 5

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 14.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt beim Einreichen der Dissertation in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die oder der Promovierende kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen. Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf mit den Betreuenden gemäß § 4 identisch sein und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie angehören. Beide Gutachterinnen und Gutachter müssen dienstrechtlich voneinander unabhängig sein und verschiedenen Arbeitsgruppen angehören. Der Fachbereichsrat kann die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Dekanin oder den Dekan übertragen.

(3) Das Dekanat teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Sie legt die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfungsleistung fest.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. den Betreuenden gemäß § 4,
2. den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 5, welche nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind,
3. einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer, die oder der dem Fachbereich Biologie angehört und die oder der den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen muss. Die Promovendin oder der Promovend hat ein Vorschlagsrecht.
4. Die Prüfungskommission wird durch eine Protokollführerin oder einen Protokollführer unterstützt, die oder der selbst promoviert sein und der JGU angehören muss.

Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 11 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss aus Mitgliedern des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission mit Ausnahme der Protokollantin oder des Protokollanten müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Der Nachweis eines Studienabschlusses, der zur Promotion berechtigt:
 - a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:
 - aa) Ein Masterabschluss oder ein dem Master gleichgestellter Hochschulabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder
 - bb) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Anerkennung kann unter Auflagen erfolgen.
 - b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Promotion berechtigt:

- aa) Ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Diplomstudium an einer Fachhochschule in Deutschland oder ein mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossenes Diplomstudium an einer Fachhochschule sofern die Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" bewertet wurde und die Fähigkeit für eine erfolgreiche Promotion erkennen lässt, oder
- bb) ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule in Deutschland, oder
- cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann.

Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens. Näheres hierzu ist in § 8 geregelt. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

2. Der Nachweis von Sprachkenntnissen erfolgt gemäß den einschlägigen Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der gültigen Fassung.

(2) Der Fachbereichsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit.

§ 8

Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b), aa), bb) oder cc) vorliegt, lässt der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus:

1. Der Anfertigung eines ausführlichen Exposés zum angestrebten Promotionsverfahren, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit in am Fachbereich Biologie vertretenen Fachgebieten geeignet ist. Das Exposé soll in der Regel zwei bis zehn Seiten umfassen. Zur Prüfung, ob das Exposé den Bedingungen gemäß Satz 1 genügt, fertigen die Betreuenden ein Gutachten an. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 erfüllt sind, ist das Exposé angenommen. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt sind, ist das Exposé abgelehnt. Bei abweichenden Beurteilungen wird entsprechend § 14 verfahren. Das Exposé kann nicht wiederholt werden.

2. Dem Nachweis eines erfolgreichen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Umfang von 60 LP aus Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerinnen oder Betreuer die zu absolvierenden Module und/oder Lehrveranstaltungen. Bereits erbrachte Leistungen, die den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung; der Nachweis über die er-

brachten Leistungen wird von der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle ausgestellt.

3. Dem Nachweis fachspezifischer Grundlagen in einer abschließenden, etwa ein-stündigen mündlichen Fachprüfung, die sich auf das Qualifikationsstudium gemäß Nr. 2 bezieht. Die Fachprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Fachbereichs Biologie durchgeführt und gemäß § 16 Abs. 1 benotet. Die Prüfenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Die mündliche Fachprüfung muss mit mindestens der Note „gut (2,0)“ bestanden werden. Die Wiederholung der Fachprüfung ist einmal möglich. Die Bestimmungen zur Niederschrift gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden. Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren am Fachbereich Biologie durchlaufen und sich zu einem späteren Zeitpunkt der Fachprüfung unterziehen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die zu prüfende Person bei der Meldung zur Prüfung nicht dagegen ausspricht. § 15 Abs. 7 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(3) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 1 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fachbereichsrat das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nichtbestehen. Auf § 17 Abs. 1 und 2 wird verwiesen. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor Annahme der Doktorarbeit im Dekanat/Prüfungsamt des Fachbereichs gemäß § 12 Abs.2 nachgewiesen werden.

§ 9

Annahme als Promovendin oder Promovend

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt beim Fachbereichsrat die Annahme als Promovendin oder als Promovend. Der Antrag soll in der Regel mit Beginn der Arbeit erfolgen. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
2. Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
3. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird,
5. Benennung von zwei Betreuenden gemäß §4,
6. Den vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation mit der Zusage der Betreuerinnen oder der Betreuer

Auf Grund des Antrages entscheidet der Fachbereichsrat über das Vorliegen der formalen Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand und über die Bestellung der

Betreuerinnen oder der Betreuer. Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Dekanat schriftlich über die Entscheidung informiert und erhalten damit die Berechtigung zum Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 10.

(2) Nach Vorlage der Betreuungsvereinbarung entscheidet der Fachbereichsrat innerhalb von längstens 2 Monaten über den Antrag auf Annahme. Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden ist abzulehnen, wenn

1. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Gradungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet wurde oder
4. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Gradungsverfahren im gewählten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Das Dekanat stellt daraufhin eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich Biologie aus. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht die Zusage zur Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Promovendin oder Promovenden werden die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden gemäß § 4, sowie das Arbeitsthema der Dissertation genannt. Die Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht ein Eintrag von Name und Kontaktdaten der Promovendin oder des Promovenden, des Promotionsfachs und des Fachbereichs ins Promotionsregister der JGU. Sofern eine Einschreibung erfolgt, wird anschließend die Matrikelnummer im Promotionsregister der JGU ergänzt. Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden kann widerrufen werden, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 von der Promovendin oder dem Promovenden nachweislich nicht erfüllt wird. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Über einen Widerruf der Annahme der Promovendin oder des Promovenden entscheidet der Fachbereichsrat. Der Promovendin oder dem Promovenden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 20 wird verwiesen.

(6) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Promovendin oder dem Promovenden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung, insbesondere §§ 13, 14 und 18 nicht widersprechen.

(7) Sofern eine Eignungsfeststellung gemäß § 8 erforderlich ist, erfolgt die Annahme als Promovendin oder als Promovend unter der Auflage, dass das Eignungsfeststellungsverfahren spätestens bis zur Annahme der Doktorarbeit im Dekanat/Prüfungsamt des Fachbereichs gemäß § 12 Abs.2 nachzuweisen ist. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren endgültig nicht bestanden, erlischt die Annahme als Promovendin oder als Promovend. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden.

**Vierter Abschnitt:
Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums**

**§ 10
Betreuung**

(1) Nach dem Erhalt der Bestätigung des Dekans über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand schließen die Betreuenden mit der Promovendin oder dem Promovenden eine Betreuungsvereinbarung ab. Die Vereinbarung soll die Situation der Promovendin oder des Promovenden berücksichtigen. Sie beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

1. beteiligte (Promovendin oder Promovend, Betreuende gemäß § 4),
2. den vorläufigen Arbeitstitel der Promotion,
3. das Datum des Beginns der Promotionsvorhabens und die anvisierte Gesamtlaufzeit,
4. Aufgaben und Pflichten der Promovendin oder des Promovenden: Regelmäßige Berichtspflichten gegenüber den Betreuenden (Zeitabstände, Umfang und Art der Berichte),
5. Aufgaben und Pflichten der oder des 1. Betreuenden gemäß § 4: Regelmäßige fachliche Beratung, Einbindung in die Arbeitsgruppe und ggf. in die Lehre, Bereitstellung eines dem Thema entsprechenden Arbeitsplatzes,
6. Aufgaben und Pflichten der oder des 2. Betreuenden gemäß § 4: Regelmäßige fachliche Beratung,
7. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
8. ggf. weitere Vereinbarungen: Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit., fachliche und außerfachliche Weiterbildung der Promovendin oder des Promovenden, Aufbewahrung der Primärdaten,
9. Regelungen zur Möglichkeit der Auflösung der Betreuungsvereinbarungen,
10. im Falle von Änderungen der vereinbarten Regelungen werden diese in Form eines Anhangs zur Betreuungsvereinbarung schriftlich ergänzt.

(2) Für die Einhaltung der Betreuungsvereinbarung sind alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner verantwortlich. In Konfliktfällen ist die Dekanin oder der Dekan erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner.

**§ 11
Kooperative Promotion, Cotutelle**

(1) Das Promotionsverfahren kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (kooperative Promotion). Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. § 4, § 5, § 6 und § 7 sind anzuwenden. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Promotionsurkunde verliehen oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen.

(2) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Promovendin und jeden Promovenden, die oder der eine Promotion im

Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; § 4 und § 5 sind anzuwenden,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Promovendin oder der Promovend sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung entweder mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; auf § 6 wird verwiesen,
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Promovendin oder der Promovend sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Promovendin oder der Promovend die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 12

Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 13 in vierfacher Ausfertigung
2. eine schriftliche Bestätigung der Betreuenden, dass ihnen die Primärdaten wie in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelt, vorliegen,
3. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
4. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet hat,
5. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Fachgebiet der Promotion erfolgreich abgeschlossen hat,
6. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
7. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,

8. der Nachweis über das Einrichten der Promotionsgebühr gemäß der landesrechtlichen Vorschriften,
9. gegebenenfalls bereits publizierte Auszüge oder Arbeiten,
10. ein von den hierfür zuständigen Behörden ausgestelltes Führungszeugnis. Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und darf zum Tag der Verleihung der Promotionsurkunde nicht älter als drei Monate sein. Dieses entfällt, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt des Antrages in einem öffentlichen Dienstverhältnis befindet.
11. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite.

(3) Der Fachbereichsrat und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

(4) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach endgültig nicht bestanden wurde oder
4. wenn bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde.
5. wenn das Führungszeugnis Vorstrafen aufweist, die die Bewerberin oder den Bewerber eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt (§ 31 Abs. 7 Satz 6 HochSchG).

(5) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Promovendin oder den Promovenden schriftlich über die Entscheidung. Auf § 24 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

(6) Kann die Zulassung ausgesprochen werden, bestellt der Fachbereichsrat die Prüfungskommission gemäß § 6.

§ 13 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Promovendin oder des Promovenden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. In der Dissertationsschrift soll die Promovendin oder der Promovend den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten.

(2) Als Dissertationsschrift kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden, die aus mindestens zwei in thematischem Zusammenhang stehenden Originalpublikationen besteht. Mindestens zwei der Publikationen müssen den Anforderungen an eine Dissertationsschrift gemäß Absatz 1 entsprechen und in begutachteten Fachjournals erschienen oder zum Druck angenommen sein. Bei Mehrautorenschaften muss der Eigenanteil der Promovendin oder des Promovenden dargelegt werden. Diese Darlegung muss von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigt werden. Ihnen ist eine gemeinsame deutsch- und englischsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Absatz 3 und § 14 sind anzuwenden.

(3) Wird eine Forschungsarbeit von mehreren Promovendinnen und Promovenden gemeinsam bearbeitet, so muss jede und jeder eine persönliche, von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete, schriftliche Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein.

(4) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung („Abstract“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Die Dissertation muss eine Versicherung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 enthalten.

§ 14 Bewertung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt die Dekanin oder der Dekan in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5. Sofern dies aus fachlicher Sicht geboten ist, kann die Dekanin oder der Dekan auch eine größere Zahl von Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen; die Absätze 5 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 6 anzuwenden ist. Die Begutachtung soll innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(3) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 16 Abs.1 zu verwenden. Absatz 5 ist anzuwenden.

(4) Schlagen beide Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagezeit beträgt zwei Wochen. Das promovierte akademische Personal des Fachbereichs Biologie kann schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden. Absatz 10 ist anzuwenden.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet und für eine Auszeichnung vorgeschlagen, so kann die Note der Dissertation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dies durch ein weiteres Gutachten bestätigt wird. Dafür holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten müssen ausgeschlossen werden.

(6) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern beide Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von höchstens einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Promovendin oder der Promovend innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Auf §16 Abs. 1 wird hingewiesen.

(7) Hat eine oder einer der bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation beantragt, so holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan eine weitere Beurteilung der Dissertation ein, die den Inhalt der bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen hat. Eines der drei Gutachten muss von einer unabhängigen auswärtigen Gutachterin oder einem unabhängigen auswärtigen

gen Gutachter erstellt werden. Plädiert das zusätzliche Gutachten für die Annahme der Dissertation, so gilt diese als angenommen und das Verfahren wird fortgeführt.

Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet. Ist die Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung "nicht bestanden" abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dies und die Bewertungen der Dissertation dem Fachbereichsrat und der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats des Fachbereichs. Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

(8) Empfiehlt einer der Begutachtenden die Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten müssen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das bereits von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter vorgeschlagen wurde, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Empfehlen beide Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung voneinander ab, sind die Gutachterinnen und Gutachter gehalten, sich zu einigen. Gelingt dies nicht und weichen die Bewertungen um maximal eine ganze Notenstufe voneinander ab, wird die Note gemäß Absatz 3 als arithmetisches Mittel der beiden Gutachten ermittelt. Gelingt eine Einigung gemäß Satz 1 nicht und weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 8 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; die Note gemäß Absatz 3 wird als arithmetisches Mittel aller drei Gutachten ermittelt. § 16 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 4 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fachbereichsrat über Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bei Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten müssen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten gibt eine Empfehlung über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder Benotung der Dissertation. Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend. Sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(11) Die Prüfungskommission stellt, ggf. nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 5, 9 und 10 die endgültige Note der Dissertation fest. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so geht das entsprechende Gutachten im Falle der Annahme der Arbeit mit der Note 4,0 in die Mittelbildung ein. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist.

(12) Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovenden oder dem Promovenden auf Anfrage hin das Ergebnis der Bewertung der Dissertation mit.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist durchgeführt werden. Diese Frist kann auf einen an die Dekanin oder den Dekan gerichteten, begründeten schriftlichen Antrag hin einmal verlängert werden. Der Prüfungstermin wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden in Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagen. Mittels eines Formblattes, das die Bestätigung der Mitglieder der Prüfungskommission und der Protokollantin oder des Protokollanten enthält, wird die Prüfung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin im Dekanat angemeldet. Voraussetzung zur Anmeldung ist das Bestehen der Dissertation gemäß § 14 Abs. 11. Die oder der Protokollführende muss Angehöriger der JGU und selbst promoviert sein. Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Über die Wahl zwischen diesen beiden Sprachen entscheidet die Promovendin bzw. der Promovend in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation,
2. einem vertieften wissenschaftlichen Gespräch zwischen der Promovendin oder dem Promovenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender aus dem Auditorium gemäß Absatz 7 zulassen.

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. § 16 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen mit besser als "nicht ausreichend" (4,0) beurteilen.

(4) Bei einer herausragenden Leistung kann die Note für die mündliche Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht.

(5) Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission und einer Protokollführung gemäß § 6 Abs.2 Nr. 4 erforderlich. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Promovendin oder des Promovenden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(6) Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(7) Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich. Auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission können fachbereichsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Promovendin oder der Promovend bei der Meldung zur Prüfung nicht dagegen ausspricht. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gefährdet, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ad hoc die Öffentlichkeit ausschließen. Dieses Vorgehen bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission und einer ausführlichen Begründung. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des

Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Öffentlichkeit ausschließen. Dieser Antrag muss dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion beigelegt sein.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Promovendin oder den Promovenden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 3 über das Ergebnis. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 16 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
2,7; 3,0	=	genügend	=	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt,
4,0	=	ungenügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet, so kann sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden. § 14 Abs. 5 ist anzuwenden. Wurde die Dissertation einmal zur Umarbeitung gemäß § 14 Abs. 6 zurückgegeben, ist die Bewertung „mit Auszeichnung“ ausgeschlossen.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, ermittelt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung in nichtöffentlicher Sitzung. Hierbei sind die Beurteilungen der Gutachter der Dissertation einerseits und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 3:1 zu berücksichtigen.

(3) Für die Gesamtbewertung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	mit Auszeichnung	0	1,0	für eine außergewöhnliche Leistung
magna cum laude	sehr gut	1	1,0; 1,3	für eine hervorragende Leistung
cum laude	gut	2	1,7; 2,0; 2,3	für eine Leistung, die deutlich über den Anforderungen liegt
rite	befriedigend	3	2,7; 3,0; 3,3	für eine Leistung, die gerade noch den Anforderungen entspricht
insufficienter	nicht ausreichend	4	>3,5	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Gesamtnote ist die dem arithmetischen Mittel nächstgelegene Note bzw. Zwischennote; liegt diese genau in der Mitte zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren Notenstufe gerundet.

(4) Die Gesamtnote kann mit dem Zusatz „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ versehen werden, wenn die Dissertation gemäß § 14 Abs. 5 mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen wurde und auch die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung jeweils bestanden worden sind. Über das Bestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertation oder die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden sind. Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen.

(4) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt:

1. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Die Wiederholung hat denselben zeitlichen und fachlichen Umfang wie die Erstprüfung. Die Regelungen der §§ 15 -17 gelten entsprechend, jedoch kann die Note "ausgezeichnet" für eine bestandene Wiederholungsprüfung nicht verwendet werden. Der früheste und späteste Zeitpunkt der Wiederholung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die Wiederholung muss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem ersten Versuch erfolgt sein.
2. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Termine und die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 15 Abs.3 schriftlich mit.

3. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung dieser Mitteilung beantragt.
4. Scheiden einer oder mehrere der Prüferinnen oder der Prüfer bis zum Termin der Wiederholungsprüfung aus dem Lehrkörper der Johannes Gutenberg-Universität aus, so gilt § 6 entsprechend.
5. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat durch eine schriftliche Erklärung auf eine Wiederholung, so ist ein solcher Verzicht unwiderruflich.
6. Wird der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb der von der Prüfungskommission festgesetzten Frist eingereicht, die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder auf die Wiederholung verzichtet, so wird das Promotionsverfahren als "nicht bestanden" abgeschlossen. § 16 gilt entsprechend.
7. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern. Die Dissertation gilt in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie gemäß Absatz 2 bis 4 archiviert und verbreitet wird.

(2) Die Promovendin oder der Promovend stellt für die Prüfungsakten unentgeltlich ein Exemplar der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung.

(3) Die Promovendin oder der Promovend stellt für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek unentgeltlich folgende Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung:

- a) sofern die Dissertation als Publikation in einem Verlag erscheint: zwei gedruckte Exemplare,
- b) sofern die Dissertation gedruckt oder nach einem gleichwertigen Verfahren hergestellt wird: vier gedruckte Exemplare, davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und drei Exemplare in einfacher Bindung,
- c) sofern die Dissertation als elektronische Version publiziert wird: zwei gedruckte Exemplare, davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und ein Exemplar in einfacher Bindung.

(4) Die Promovendin oder der Promovend stellt zusätzlich die Veröffentlichung auf einem der folgenden Wege sicher:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version sowie einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformaten und Abgabebewegen oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. In den Fällen b) und c) ist die

Dissertation ist durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen in einer elektronischen Version abzugeben.. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet. Im Fall d) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 bis 4 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 19 Abs. 1. Versäumt die Promovendin oder der Promovend diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(6) In der Dissertation (auf der Titelseite) und bei allen Publikationen in Zusammenhang mit der Dissertation ist die Affiliation zum Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz anzugeben.

Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades

§ 19 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Promovendin oder der Promovend eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad einer oder eines Dr. rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(3) Über die Verleihung des Akademischen Grades werden eine Urkunde und ein Zeugnis in deutscher und eine in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach sowie den verliehenen Akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 15 erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Bewertungen der Dissertation, der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache und die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Biologie unterschrieben und ebenfalls mit dem Siegel des Landes versehen.

Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 14 bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung gemäß § 15 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Promovendin oder der Promovend zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung gemäß § 15 ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (4,0) bewertet. § 15, § 16 und § 17 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Promovendin oder des Promovenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Promovendin oder der Promovend muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Promovendin oder des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Promovendin oder der Promovend das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (4,0) absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. § 15, § 16 und § 17 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Promovendin oder der Promovend hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (4,0) bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer. Auf § 24 wird verwiesen.

(7) Der verliehene Akademische Grad kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Promovendin oder dem Promovenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Promovendin oder der Promovend kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fachbereichsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

(10) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. honoris causa, Dr.h.c.) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität sein.

(2) Auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird im Fachbereichsrat über die Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung der Ehrenpromotion beraten und abgestimmt. Sofern der Fachbereichsrat dem begründeten Vorschlag mehrheitlich zustimmt, werden mindestens zwei ausreichend befähigte Gutachterinnen oder Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens beauftragt; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein. Der Fachbereichsrat berät aufgrund der Gutachten über den Vorschlag zur Ehrenpromotion und stimmt ab.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Übergabe der hierfür angefertigten Urkunde.

§ 22 Jubiläumsurkunde

Anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages kann vom Fachbereichsrat eine Jubiläumsurkunde ausgestellt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz angebracht erscheint.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Akteneinsicht

(1) Der Promovendin oder dem Promovenden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Dekanat des Fachbereichs zu stellen. Die Einsichtnahme findet im Dekanat statt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen des Fachbereichsrats oder der Prüfungskommission sind der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 16 entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 20 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 20 Abs. 7 und 10 entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Promovendin oder Promovend und im Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 25
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. April 2018 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 vom 30. April 1990 (StAnz. S. 615), i. d. F. vom 28. September 2004 (StAnz. S. 1420) für Promotionsverfahren am Fachbereich 10 außer Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß als Promovendinnen oder Promovenden zugelassen wurden, können sich für das Verfahren nach der bisher geltenden oder dieser Promotionsordnung entscheiden. Eine einmal getroffene Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

Mainz, den 27. März 2018

Der Dekan
des Fachbereichs 10, Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Walter Stöcker